

Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Diese Gebührenordnung definiert die Verwaltungsgebühren für die Trägerunternehmen der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. hinsichtlich der Einrichtung und Verwaltung von Versorgungsberechtigten (Versorgungsanwärter und Rentner). Dem Vorstand obliegt es satzungsgemäß, ggf. weitere Kosten verursachungsgerecht festzulegen. Die genannten Verwaltungsgebühren bemessen sich am jeweils zum Fälligkeitstermin vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten und werden jährlich zum jeweiligen Fälligkeitstermin erhoben.

	Beitragsorientierte Leistungszusagen	Leistungs- zusagen
I. Verwaltung laufender Versorgungsanwartschaften		
a) Trägerunternehmen, für die eine <u>Lastschriftinzugsermächtigung</u> zugunsten der Unterstützungskasse vorliegt, jährlich aa) je beitragspflichtiger Zusage eines Versorgungsberechtigten ab) je beitragsfreier, nicht abgefundener Zusage.	24,00 Euro p. a. 12,00 Euro p. a.	36,00 Euro p. a. 36,00 Euro p. a.
b) Trägerunternehmen, für die <u>keine Lastschriftinzugsermächtigung</u> zugunsten der Unterstützungskasse vorliegt, jährlich ba) je beitragspflichtiger Zusage bb) beitragsfreier, nicht abgefundener Zusage.	48,00 Euro p. a. 24,00 Euro p. a.	48,00 Euro p. a. 24,00 Euro p. a.
c) Trägerunternehmen, für die eine Lastschriftinzugsermächtigung zugunsten der Unterstützungskasse vorliegt, und das Trägerunternehmen einer Vielzahl von Mitarb. eine Versorgung über die Unterstützungskasse zugesagt hat** pro Zugehörigem - ab 101 bis 200 Versorgungsanwärter - ab 201 bis 400 Versorgungsanwärter - ab 401 bis 500 Versorgungsanwärter - ab dem 501en Versorgungsanwärter	15,00 Euro p. a. 12,00 Euro p. a. 10,00 Euro p. a. 7,00 Euro p. a.	auf Anfrage
** Die Gebühr gilt im jeweiligen Segment, Datenlieferung erfolgt elektronisch im durch die Unterstützungskasse vorgegebenen Datenformat. Für Versorgungszusagen im Rahmen von Lohnoptimierungsmodellen und für Jahreszahlungen wenden Sie sich bitte an uns.		
II. Weitere Verwaltungsleistungen der Kasse		
a) Erstellen von PSV-Kurztestaten - auf erstmalige Anforderung bis zum 30.09. des Folgejahres - nachträgliche Erstellung, je Testat	kostenfrei 50,00 Euro	
b) Erstellung von Ersatzdokumenten (Anwartschaftsbestätigung, Testate) für Trägerunternehmen, Liquidatoren, Insolvenzverwalter, Versorgungsberechtigte	25,00 Euro	
c) Änderung der Zusage und/oder der Rückdeckungsverträge	25,00 Euro	
d) Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen von Leistungszusagen (als externe versicherungsmathematische Dienstleistung)	100,00 Euro ab 3 Personen auf Anfrage	
e) Versorgungsausgleichsverfahren (interne Teilung) gemäß Teilungsordnung	3% des Ausgleichswertes, mind. 500,00 Euro, max. 1.000,00 Euro	
f) Stornierung einer Versorgungszusage unmittelbar nach Einrichtung	150,00 Euro	

Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

III. Sonstige Gebühren	
a) Bankgebühren bei Rücklastschriften	3,00 Euro
b) Mahnungen im Rahmen des Einzugs/der Überweisung - zusätzlich zu den uns entstehenden Gebühren Dritter, fallen mit Erhalt des zweiten Mahnschreibens für selbiges und jedes weitere an	25,00 Euro
c) Kontenklärung im Rahmen von Überweisungen - je Vorgang	15,00 Euro
IV. Übernahme oder Übertragung bestehender Versorgungszusagen	
a) Einrichtungsgebühr für die Übernahme	einmalig
aa) je Versorgungsberechtigtem und Trägerunternehmen	75,00 Euro; mindestens aber 500 EUR je Trägerunternehmen
ab) je Versorgungsberechtigtem und Trägerunternehmen bei elektronischer Datenlieferung aller Unterlagen sowie Personal- und Zusagedaten durch das Trägerunternehmen und den Rückdeckungsversicherer	50,00 Euro; mindestens aber 500 EUR je Trägerunternehmen
b) Übertragung auf eine andere Unterstützungskasse, den Arbeitgeber zur Fortführung der Versorgungszusage oder in eine sog. Zielversorgung im Rahmen der externen Teilung (Versorgungsausgleich) - je Versorgungsanwärter/Leistungsempfänger	einmalig 150,00 Euro
c) Übertragung auf ein Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Liquidation des Arbeitgebers	1% des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung, mindesten 500 EUR je Trägerunternehmen
V. Verwaltung von Versorgungsleistungen	
a) Bearbeitung einmaliger Leistungen auf Antrag (Kapitalabfindungen)	einmalig
aa) Auskehrung des Bruttokapitals an das Trägerunternehmen (je Rückdeckungsversicherung)	100,00 Euro
ab) Auszahlung des Nettokapitals an den Leistungsempfänger inklusive der Abrechnung und Abführung von Steuern und Sozialabgaben (je Rückdeckungsversicherung)	1% des Bruttokapitals, mind. 100,00 Euro, max. 200,00 Euro
b) Bearbeitung wiederkehrender Leistungen (Rentenzahlungen) auf Antrag	vorschüssig
ba) Auskehrung der Bruttorente an das Trägerunternehmen	36,00 Euro p.a.
bb) Auskehrung der Nettorente an Rentner inklusive der Abrechnung und Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen	72,00 Euro p.a.

Die Trägerunternehmen und die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. sind der Auffassung, dass die von der Unterstützungskasse erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Aus diesem Grunde wird auf die Verwaltungsgebühren keine Umsatzsteuer erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen trotzdem als umsatzsteuerpflichtig ansehen sollte, müsste die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. dies umsetzen. Für diesen Fall vereinbaren Unterstützungskasse und Trägerunternehmen, dass der Gebührenanspruch der Kasse gegen das Trägerunternehmen auf Zahlung der Umsatzsteuer erst fällig wird, wenn die Leistungen von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden. Die genannten Verwaltungsgebühren werden dann um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.